

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der

öffentlichen Sitzung

am

Dienstag, den 03.05.2016

4. Bauleitplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn für die Erstellung eines sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft „südlich Gerichtstetten“

hierzu:

Beschluss zur punktuelle Änderung des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn mit Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Windpotenzialfläche 2/8 – südlich Gerichtstetten im Parallelverfahren

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Freigabe der Planung für die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden
- Beantragung des Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG

Ziele der Planung und Planerfordernis

Die Firma Windenergie-Gerichtstetten GmbH und Co. KG mit Sitz in Hardheim-Gerichtstetten plant einen Windpark mit sieben Windenergieanlagen im Walddistrikt „Meisenbrunn“ und auf dem Offenland „Hohe Birke“ südlich Gerichtstetten, östlich und westlich der Landesstraße L514 (Gemarkung Gerichtstetten, Gemeinde Hardheim). Westlich befindet sich der Ortsteil Altheim der Gemeinde Walldürn. Südlich und östlich schließt die Gemeinde Ahorn (Main-Tauber-Kreis) an. Der Windpark liegt ca. 1.000 m südlich des Ortsteils Gerichtstetten auf ca. 370 m bis 390 m ü. NN. Es sollen Windenergieanlagen entsprechend aktuellem Stand der Technik errichtet werden. Derzeit sind dies Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m.

Die Gemeinde Hardheim und die Ortschaft Gerichtstetten unterstützt das Vorhaben der Windenergie-Gerichtstetten GmbH und Co. KG, da der Windpark in einem Bereich errichtet werden soll, der in dem zuvor unabhängig von der konkreten Windparkplanung erstellten Windstandortanalyse grundsätzlich als geeignet eingestuft wurde. Dies entspricht dem städtebaulichen Plankonzept zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Hardheim-Walldürn, welcher ein aktiver Beitrag zur Energiewende leistet.

Zur frühzeitigen Information der Bürger über das geplante Vorhaben erfolgte bereits am 23.10.2014 im Ortsteil Gerichtstetten eine Bürgerinformationsveranstaltung.

Zur Umsetzung des Windparks Gerichtstetten ist zum einen eine punktuelle Änderung des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn nötig als auch ein Zielabweichungsverfahren.

Umfang der Flächennutzungsplanänderung

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn wird lediglich kleinflächig, punktuell geändert. So sollen im Flächennutzungsplan für die im Walddistrikt „Meisenbrunn“ und auf dem Offenland „Hohe Birke“ südlich der Ortschaft Gerichtstetten geplanten sieben Windenergieanlagen punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen als Sonderbauflächen „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan weist derzeit in den betroffenen Bereichen Flächen für die Forstwirtschaft und Ackerbau aus.

Zielabweichungsverfahren

Mit Zustimmung der Raumordnungskommission wurde das Kapitel "Windenergie" aus dem seit dem 15. Dezember 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar abgekoppelt. Die Windkraft ist derzeit Gegenstand eines separaten Teilregionalplanverfahrens.

Bis zum Inkrafttreten dieses Teilregionalplans gilt in Bezug auf das Kapitel "Windenergie" für den baden-württembergischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar noch der Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar Odenwald (verbindlich seit August 2005) fort. Darin sind Vorranggebiete ausgewiesen, außerhalb deren Windenergieanlagen ausgeschlossen sind (§ 35 III S. 3 BauGB). Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich außerhalb eines solchen Vorranggebietes, die Planung widerspricht damit den Zielen der Raumordnung.

Nach dem neuen Landesplanungsgesetz wurden alle Wind-Regionalpläne in Baden-Württemberg zum 31.12.2012 aufgehoben; mit Ausnahme des Regionalplanes in der Metropolregion Rhein-Neckar (Besonderheit eines Staatsvertrages zwischen den beteiligten Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen). Derzeit wird daher ein neuer sachlicher Teilregionalplan Windenergie für den GVV Harheim-Walldürn aufgestellt, in dem Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Teilregionalplanes ist nicht vor 2017 zu rechnen.

Da die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes somit dem noch verbindlichen Teilregionalplan Windenergie entgegensteht, wird ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Antragsberechtigt ist hier der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn als Träger der Flächennutzungsplanung. Das Zielabweichungsverfahren ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Raumordnungsbehörde zu beantragen (entsprechend §24 LplG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG).

In dem von der Klärle GmbH (Weikersheim) vorgelegten Planentwurf zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 1) sind die Anlagenstandorte dargestellt und planerisch für Windenergienutzung ausgewiesen. Weitere Erläuterungen können der beigefügten Begründung entnommen werden (Anlage 2).

Beschlussempfehlung

- 1. Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn beschließt das Verfahren zur Ausweisung der punktuellen Änderung – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen entsprechend des Planentwurfs (Anlage 1) – des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes einzuleiten (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 BauGB) und gibt den Planentwurf für die weiteren Verfahrensschritte gem. §§ 3 und 4 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB frei.**

2. Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn beschließt die Beantragung auf Zulassung von Abweichungen von Zielen des Teilregionalplans „Windenergie“ des Verbandes Region Rhein-Neckar (Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V. m. § 24 LplG) im Bereich Gerichstetten beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Raumordnungsbehörde.



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Friedrich-Ebert-Strasse 11 | 74731 Walldürn

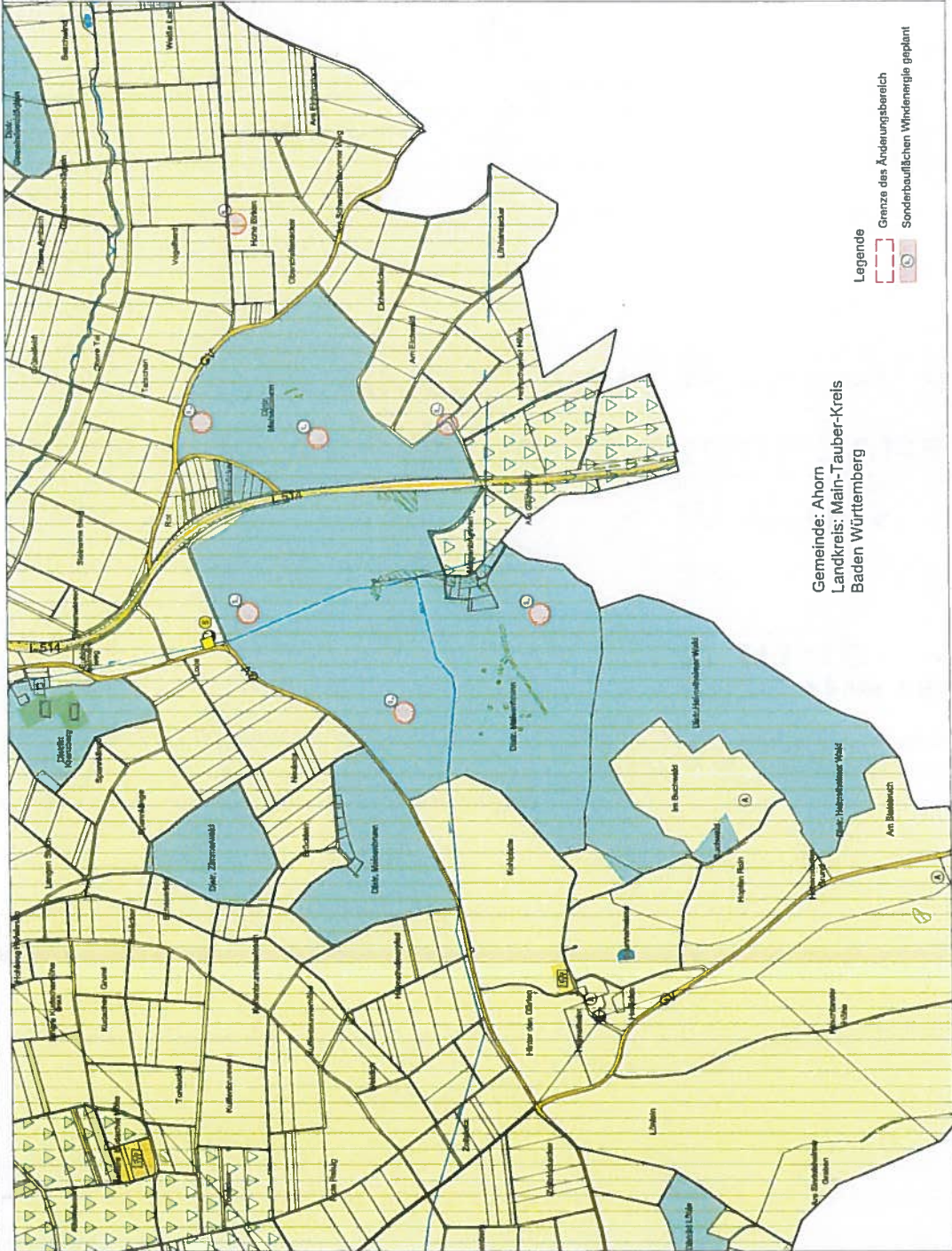
Punktuelle Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplan

Gemeinde Verwaltungs Verband Hardheim-Walldürn
Neckar-Odenwald-Kreis
Stand: 18. Februar 2016



KLARLE 051014
BACHFARBEN
WWW.KLARLE.GP

1:10.000



Gemeinde: Ahorn
Landkreis: Main-Tauber-Kreis
Baden Württemberg

Legende
Grenze des Änderungsbereichs
Sonderbauflächen Widenergie geplant